

Amtsblatt

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



17. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow

23.06.2022

Nr. 7/2022

Seite 1

Inhalt

Seite

Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2022	2 – 7
Beschlüsse der 2. Sitzung des Hauptausschusses vom 09.05.2022	8
Öffentliche Bekanntmachung Schuljahr 2023/2024 – Kompensatorische Sprachförderung	8
Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek	9 – 14
Bekanntmachung der Wahlleiterin über eine Mandatsniederlegung im Ortsbeirat Jühnsdorf	15
Pressemitteilung der Jagdgenossenschaft Blankenfelde	16
Satzung der Jagdgenossenschaft Blankenfelde	16 – 24
Erneute öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“	25 – 28

Herausgeber: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist online abrufbar unter www.blankenfelde-mahlow.de/amtsblatt oder kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In der Gemeindebibliothek der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Luisenstraße 4 in Mahlow

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19. Mai 2022 – öffentlicher Teil

Aufhebung des Beschlusses über die 3G-Regelung für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung „3 G Regelung für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ (Beschluss-Nr. GV 1/1/2022).

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: **GV 21/3/2022**

Neubesetzung der Ausschüsse

Bauausschuss

Fraktion	Ordentliches Mitglied
SPD	Bastian Krüger Hartmut Binternagel
B 90/Die Grünen	Lars Radzyski
DIE LINKE	Roland Scharp
FreieWG	Thomas Mottner (V)
BVB/FREIE WÄHLER	Matthias Stefke
CDU	Thomas Becker
AfD	Frank Bitterling
BAM/FDP	Alexander Korsch

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Fraktion	Ordentliches Mitglied
SPD	Katja Grassmann (V) Bastian Krüger
B 90/Die Grünen	Wiebke Knake
DIE LINKE	Angelika Tepper
FreieWG	Sylvia Püschel
BVB/FREIE WÄHLER	Andreas Buch
CDU	Robert Trebus
AfD	Michael Pfahler
BAM/FDP	Marcel Lietsch

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung

Fraktion	Ordentliches Mitglied
SPD	Matthias Knake Uwe Schüler
B 90/Die Grünen	Wiebke Knake
DIE LINKE	Anke Scholz
FreieWG	Bernd Marquardt
BVB/FREIE WÄHLER	Andreas Buch (V)
CDU	Thomas Becker
AfD	Björn Taube
BAM/FDP	Marcel Lietsch

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt

Fraktion	Ordentliches Mitglied
SPD	Matthias Knake (V) Katja Grassmann
B 90/Die Grünen	Lars Radzyski
DIE LINKE	Roland Scharp
FreieWG	Ronald Rahneberg
BVB/FREIE WÄHLER	Matthias Stefke
CDU	Robert Trebus
AfD	Andreas von Drateln
BAM/FDP	Alexander Korsch

Ausschuss für Soziales und Kultur

Fraktion	Ordentliches Mitglied
SPD	Vera Hellberg Katja Grassmann
B 90/Die Grünen	Sabine Harding
DIE LINKE	Angelika Tepper
FreieWG	Bernd Marquardt
BVB/FREIE WÄHLER	Ailine Lehmann
CDU	Claudia Heine
AfD	Daniel Freiherr von Lützwow (V)
BAM/FDP	Marcel Lietsch

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Neuverteilung der Ausschussvorsitze

Es ergibt sich folgende Übersicht der Vorsitze:

Name des Ausschusses	Ausschussvorsitz
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	Frau Katja Grassmann (Fraktion SPD)
Ausschuss für Soziales und Kultur	Herr Daniel Freiherr von Lützwow (Fraktion AfD)
Bauausschuss	Herr Thomas Mottner (Fraktion FreieWG)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Herr Andreas Buch (Fraktion BVB/FREIE WÄHLER)
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	Herr Matthias Knake (Fraktion SPD)

Neubestellung eines Mitglieds im Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Alexander Korsch und Herrn Andreas Buch als Mitglied im Hauptausschuss ab.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 / Nein: 2 / Enthaltung: 1 → **zugestimmt**

Auf Vorschlag der Fraktion CDU beruft die Gemeindevertretung Frau Claudia Heine als Mitglied in den Hauptausschuss.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 / Nein: 0 / Enthaltung: 3 → **zugestimmt**

Auf Vorschlag der Fraktion BAM/FDP beruft die Gemeindevertretung Herrn Alexander Korsch als Mitglied in den Hauptausschuss.

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 / Nein: 2 / Enthaltung: 4 → **zugestimmt**

Die Gemeindevertretung beruft Frau Vera Hellberg als ordentliches Mitglied im Hauptausschuss ab und beruft sie als stellvertretendes Mitglied.

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Uwe Schüler als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss ab und beruft ihn als ordentliches Mitglied.

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 / Nein: 1 / Enthaltung: 3 → **zugestimmt**

Es ergibt sich folgende Zusammensetzung im Hauptausschuss:

Fraktion	Ordentliches Mitglied
SPD	Katja Grassmann (SV1) Uwe Schüler
B 90/Die Grünen	Sabine Harding
DIE LINKE	Anke Scholz
FreieWG	Thomas Mottner
BVB/FREIE WÄHLER	Andrea Hollstein
CDU	Claudia Heine
AfD	Michael Pfahler Daniel Freiherr von Lützwow
BAM/FDP	Alexander Korsch

Neubesetzung der Aufsichtsgremien in gemeindlichen Unternehmen

WOBAB

Fraktion	Mitglied
Bürgermeister	Michael Schwuchow
SPD	Matthias Knake
AfD	Björn Taube
FreieWG	Thomas Mottner
BVB/FREIE WÄHLER	Andrea Hollstein
BAM/FDP	Sabine Mozuch
DIE LINKE	Otto Witt

MEG

Fraktion	Mitglied
SPD	Uwe Schüler
AfD	Andreas Fisch
FreieWG	Sylvia Püschel
BVB/FREIE WÄHLER	Ailine Lehmann

WAZ

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
SPD	Vera Hellberg	Matthias Knake
AfD	Herr Andreas von Drateln	
FreieWG	Roland Rahneberg	Thomas Mottner
BVB/FREIE WÄHLER	Andreas Buch	

Abberufung / Berufung von Sachkundigen Einwohnern
-Bauausschuss (Fraktion B 90/Die Grünen und AfD)
-Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung (Fraktion SPD und FreieWG)

Bauausschuss

Berufung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruft folgenden sachkundigen Einwohner für den Bauausschuss:

Herr Mathias Wegmann – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 / Nein: 0 / Enthaltung: 1 → **zugestimmt**

Abberufung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruft folgenden sachkundigen Einwohner für den Bauausschuss ab:

Herr Daniel Tiber – Fraktion AfD

Abstimmungsergebnis: Ja: 25 / Nein: 0 / Enthaltung: 1 → **zugestimmt**

Berufung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruft folgenden sachkundigen Einwohner für den Bauausschuss:

Herr Peter Silke – Fraktion AfD

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 / Nein: 0 / Enthaltung: 5 → **zugestimmt**

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung

Berufung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruft folgenden sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung:

Herr Dr. Mike Barbeck – Fraktion SPD

Abstimmungsergebnis: Ja: 25 / Nein: 0 / Enthaltung: 1 → **zugestimmt**

Abberufung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruft folgenden sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung ab:

Herr Peter Krenzlin – Fraktion FreieWG

Abstimmungsergebnis: Ja: 26 / Nein: 1 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Berufung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruft folgenden sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung:

Frau Gunhild Händel – Fraktion FreieWG

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 50 „Öko-Hotel Mahlow Dorf“ im Ortsteil Mahlow

Die Ausarbeitung der notwendigen Planungen wird von der Gemeinde auf den Vorhabenträger übertragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 / Nein: 4 / Enthaltung: 4 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: **GV 17/3/2022**

8. FNP-Änderung „Sondergebiet Öko-Hotel Mahlow Dorf“

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur achten Änderung des Flächennutzungsplans – Änderung „Sondergebiet Öko-Hotel Mahlow Dorf“ (Anlage 1) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 / Nein: 4 / Enthaltung: 3 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: **GV 18/3/2022**

Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Blankenfelde-Mahlow

Die Gemeindevertretung beschließt mit Inkrafttreten am 01.06.2022:

1. Die Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Blankenfelde-Mahlow
2. Die Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Blankenfelde-Mahlow

Abstimmungsergebnis: Ja: 26 / Nein: 1 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: **GV 20/3/2022**

Antrag der Fraktion B90 / Die Grünen // Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt die Teilnahme an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ und beauftragt den Bürgermeister dies in einem Schreiben der Agora Verkehrswende mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 / Nein: 15 / Enthaltung: 0 → **abgelehnt**

Beschlusnummer: **GV 11/3/2022**

Beschlüsse der 2. Sitzung des Hauptausschusses vom 09. Mai.2022 – öffentlicher Teil

Einbringung des Grundstücks OT Blankenfelde, Käthe-Kollwitz-Str. 13 D, Flur 17, Flurstück 22/8 als Sacheinlage in die WOBAB.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt, das Grundstück Käthe-Kollwitz-Str. 13 D, OT Blankenfelde, Flur 17, Flurstück 22/8, als kostenlose Sacheinlage in die Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft Blankenfelde mbH (WOBAB) einzubringen.

Die Entbehrlichkeit des Grundstücks im Sinne von § 79 BbgKVerf wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: **HA 1/2/2022**

Öffentliche Bekanntmachung Schuljahr 2023/2024 – Kompensatorische Sprachförderung

In Vorbereitung der Einschulung im Schuljahr 2023/24 erfolgt für alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 geboren wurden, eine Sprachstandsfeststellung.

Nach § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) besteht für alle Kinder die Pflicht, zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Ziel der Sprachstandsfeststellung ist es, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in ihrer sprachlichen Entwicklung vor der Einschulung zu erkennen und zu fördern, so dass sich ihre Startchancen beim Schuleintritt verbessern.

Die Sprachstandsfeststellung findet in den Kindertagesstätten statt. Bei Kindern, die eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung im Rahmen der Bildungsarbeit.

Bei Kindern, die **keine** Kindertagesstätte in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow besuchen, wird geprüft, ob die Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung nötig ist. Dazu wenden Sie sich bitte bis zum **30. September 2022** an

Frau Friderike Pankoke
Fachberatung für Kindertagesstätten
Telefon: 03379 333-382
E-Mail: f.pankoke@blankenfelde-mahlow.de

Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Benutzungsordnung

§ 1 Benutzung

1. Die Gemeindebibliothek Blankenfelde-Mahlow ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Jede/r kann die Gemeindebibliothek nutzen. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
3. Die Gemeindebibliothek hat das Recht, für die Benutzung von Medien/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.
4. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Mit dem Betreten der Gemeindebibliothek erkennen der/die Benutzer/in die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an. Auch bei Beauftragung von Recherchen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail, erkennt der/die Benutzer/in die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an.
6. Dienstleistungen der Gemeindebibliothek sind:
 - a) Bereitstellung eines aktuellen bedarfsorientierten Medienbestandes aus gedruckten und elektronischen Medien für die Bevölkerung
 - b) Angebote im Rahmen der e-Ausleihe
 - c) Internetarbeitsplätze
 - d) Professionelle Beratung der Benutzer/in hoher Qualität
 - e) Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
 - f) Angebote der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten und anderen Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Bildungslandschaft Blankenfelde-Mahlow

§ 2 Anmeldung

1. Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung an.
2. Minderjährige zwischen dem Schuleintrittsalter und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters, welche auch das Einverständnis zur Internetnutzung enthält. Dieser hat die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich, für den Schadensfall einzutreten.
3. Zur Inanspruchnahme ermäßigter Entgelte sind entsprechende Nachweise bei der Anmeldung vorzulegen.
4. Die Benutzer/innen in Form von Gruppen und Gesellschaften (z. B. KITAS, Schulen, Firmen, Institute) benötigen für die Anmeldung eine Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Gruppe bzw. der Gesellschaft und einen Dienststempel.
Mit der Unterschrift wird anerkannt, dass die Nutzung nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen darf. Mit Unterschrift erkennt der/die Benutzer/in bzw. Vertretungsberechtigte die Benutzungsordnung einschließlich der Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Die angegebenen E-Mail-Adressen werden für Benachrichtigungen und Erinnerungen genutzt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 3 Bibliotheksausweis

1. Der/die Benutzer/in erhält nach der Anmeldung und der Entrichtung des Entgeltes entsprechend der Entgeltordnung einen Bibliotheksausweis.
2. Der Bibliotheksausweis ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden.
3. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
4. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Daten oder den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Verlängerung der Leihfrist mit einem gültigen Bibliotheksausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung.
3. Die Verlängerung der Leihfrist kann vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite der Gemeindebibliothek vorgenommen werden. Technische und andere Probleme bei der Online-Verlängerung führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisentgelte.
4. Die Anzahl der ausleihbaren Medien ist bei Kindern bis 18 Jahren auf insgesamt 25 Titel, bei Benutzern/innen ab 18 Jahren auf insgesamt 50 Titel begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Institutionen und andere Bibliotheken.
5. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
6. Vor der Ausleihe prüft der/die Benutzer/in den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Gemeindebibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.
7. Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe verspäteter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtung abhängig gemacht werden.

§ 5 Kreis- und Fernleihe

1. In der Gemeindebibliothek nicht vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegen Entgelt besorgt werden. Das Entgelt wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig. Die Bibliothek bestellt die Medien im Auftrag der/des Benutzers/in.
2. Zur Fernleihe berechtigt sind Benutzer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Verlängerungen in der Fernleihe ist die Gemeindebibliothek durch den/die Benutzer/in zu kontaktieren.

§ 6 Säumnisfolgen

1. Bei Überschreitung der Leihfrist wird entsprechend der Entgeltordnung ein Versäumnisentgelt fällig.
2. Wird das Medium nicht nach Ende der Leihfrist zurückgegeben, ist der/die Benutzer/in neben dem Versäumnisentgelt nach § 6 Abs. 1 Benutzungsordnung zur identischen Ersatzbeschaffung verpflichtet. Beschafft der/die Benutzer/in nicht innerhalb von 28 Tagen nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums identischen Ersatz, hat die Gemeindebibliothek einen Schadenersatzanspruch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums.

§ 7 Internetnutzung

1. Die PC-Arbeitsplätze können von allen Benutzern/innen unentgeltlich benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich zur Internetnutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Gemeindebibliothek.
3. Andere als die von der Gemeindebibliothek vorgegebene Software darf nicht eingesetzt werden. An System- und Netzwerkkonfigurationen der Bibliothek dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 8 Urheberrechte

1. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Das Urheberrecht ist insbesondere auch bei der Internetnutzung zu beachten.
3. Aus Printmedien können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien angefertigt werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der/die Benutzer/in haftet für alle von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm/ihr bei der Benutzung verursachte Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Mediums. Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn die/der Benutzer/in innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Verlustes oder der Beschädigung Ersatz für das Medium (identisches Medium) beschafft. Der Anspruch auf das Bearbeitungsentgelt für die Ersatzbeschaffung entfällt nicht.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.
4. Die Gemeindebibliothek haftet für die Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.
5. Der/die Benutzer/in haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Bibliothek von Ansprüchen Dritter frei.
6. Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen der Internetnutzung und Multimedia-Nutzung für folgende Schäden:
 - a) mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Speichermedien
 - b) unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen oder Daten
 - c) Manipulation an der Hard- oder Software

7. Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware der/des Benutzers/in im Rahmen der Internetnutzung entstehen. Ebenso haftet die Bibliothek nicht für Folgen von Aktivitäten des/der Benutzers/in im Internet.
8. Weiterhin haftet die Bibliothek nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben.
2. Ab dem Rückstand von einem Entgelt in Höhe € 15,00 für Benutzer/innen unter 18 Jahren und € 25,00 bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der/die Benutzer/in von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft und erfasst auch bestehende Nutzungsverhältnisse. Die Benutzerordnung vom 31.08.2021 tritt außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 30. November 2021

gez. M. Schwuchow

Michael Schwuchow
Bürgermeister

Entgeltordnung

1. Bibliotheksausweise – Benutzung aus § 1 Ziff. 7 der Benutzungsordnung

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | für den Zeitraum von 12 Monaten | |
| | a) Erwachsene | € 12,00 |
| | b) Partnerkarte | € 20,00 |
| | b) Einrichtungen, Institutionen usw. | € 12,00 |
| | c) Schüler/innen ab 18 Jahren, Auszubildende und Studenten/innen bei Vorlage eines Schüler-, auszubildenden- bzw. Studentenausweises | € 5,00 |
| | d) Teilnehmer/innen eines freiwilligen sozialen Jahres und Mitglieder des Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises | € 5,00 |
| | e) ALG II-Empfänger/innen bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises | € 5,00 |
| 1.2 | Ersatzausweis | € 5,00 |

2. Versäumnisentgelte

- | | | |
|-----|--|--------|
| 2.1 | Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist je Tag/Medium | € 0,30 |
|-----|--|--------|
- Die Pflicht zur Entrichtung des Versäumnisentgeltes entsteht mit der Überschreitung der Leihfrist, ohne dass es einer Mahnung oder Rückgabeerinnerung bedarf.

3. Ausdrücke und Kopien

- | | | |
|-----|--------------------------------|--------|
| 3.1 | Erstellen einer Kopie je Kopie | |
| | a) Schwarz/Weiß A4 | € 0,10 |
| | b) Farbe A4 | € 0,30 |
| | c) Schwarz/Weiß A3 | € 0,20 |
| | d) Farbe A3 | € 0,60 |
| 3.2 | Drucker-Ausdruck je Ausdruck | |
| | a) Schwarz/Weiß A4 | € 0,10 |
| | b) Farbe A4 | € 0,30 |
| | c) Schwarz/Weiß A3 | € 0,20 |
| | d) Farbe A3 | € 0,60 |

4. Bearbeitungsentgelte

- | | | |
|-----|---|--------|
| 4.1 | je Ersatzbeschaffung für nicht zurückgegebene oder beschädigte Medien | € 2,50 |
|-----|---|--------|

5. Schadenersatz

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 5.1 | Verlust von Spielanleitungen oder Cover je Spielanleitung/Cover | € 1,50 |
| 5.2 | Reparatur von beschädigten Medien | € 1,50 |
| 5.3 | Verlust oder Beschädigung eines Mediums je Medium | Wiederbeschaffungswert |

6. Portokosten

Pro Rückgabeerinnerung sowie bei Bestellungen im Rahmen der Fernleihe werden die aktuell angefallenen Portokosten fällig.

7. Fernleihservice

- 7.1 je bestelltem Medium oder Kopie € 2,50
7.2 Auslagenersatz, soweit von der ausleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt

Das Entgelt nach Ziff. 6 und 7 fällt auch bei Nichtabholung an!

8. Vorbestellung/Reservierung

- 8.1 Vormerkungen innerhalb der Kreisleihe Teltow-Fläming € 0,50

9. Stundung/Erlass

- 9.1 Entgelte können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden.
9.2 Entgelte können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Gemeindebibliothek.

10. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 31.08.2021 tritt außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 30. November 2021

gez. M. Schwuchow

Michael Schwuchow
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin über eine Mandatsniederlegung im Ortsbeirat Jühnsdorf

Gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (*BbgKWahlG*) mache ich Folgendes bekannt:

Herr Michael Kutzbach hat mit Schreiben vom 23.05.2022 (Posteingang am 23.05.2022) erklärt, dass er sein Mandat im Ortsbeirat Jühnsdorf mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Das Mandat im Ortsbeirat ist mit der Mandatsniederlegung frei geworden.

Auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 war kein weiterer Wahlbewerber angetreten. Eine Ersatzperson gibt es für diesen Wahlvorschlag damit nicht.

Der Sitz im Ortsbeirat Jühnsdorf bleibt gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 S. 4 BbgKWahlG daher bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Jühnsdorf vermindert sich gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 S. 6 BbgKWahlG für die Wahlperiode entsprechend auf 2 Mitglieder.

Blankenfelde-Mahlow, den 30.05.2022

gez. Katharina Schiller

Katharina Schiller
Wahlleiterin

Pressemitteilung der Jagdgenossenschaft Blankenfelde

Am 19.05.2022 um 18.00 Uhr fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenfelde in der Gaststätte „Zur Eiche“ in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Blankenfelder Dorfstraße 25 statt.

Zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2021/2022 wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Jagdgenossenschaft beschließt, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen. Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er ihn nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht hat. Der Jagdpachtreinertrag 2021/2022 beträgt 2,96 €/ha.

Die Auszahlung des Jagdpachtreinertrages erfolgt erst ab einem Auszahlungsbetrag von mindestens 10 Euro. Die Auszahlung erfolgt jedoch spätestens vier Jahre nach Antragstellung auf Auskehr des Reinertrages.

Der Vorstand

(Vorsitzender: H.Gäbert, Alt Glasow 3, 15831 Blankenfelde-Mahlow)

Tel.: 01723911103

E-Mail: alt-glasow@gmx.de

Pressemitteilung der Jagdgenossenschaft Blankenfelde

Satzung der Jagdgenossenschaft Blankenfelde

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Blankenfelde hat am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen: Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend benannt ist.

§1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Blankenfelde ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde), Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Blankenfelde“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 15827 Blankenfelde-Mahlow.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen in der Gemarkung Blankenfelde und am gemeinschaftlichen Jagdbezirk anliegende und jagdbare Flächen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, die ansonsten zu keinem Jagdbezirk gehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen. Er ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirk, deren Größe und deren bekannte Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind dem Jagdvorstand unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben. Sie ist nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Sie kann diesen Anspruch vertraglich an den Jagdpächter übertragen.

§5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes,
sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören:

2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

Mitglieder des Jagdvorstandes können auch für die Funktionen des Schrift- und Kassenführers gewählt werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 11 Abs, 6 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Abs. 4 Nr. 3,5, 6, 7,8,9 und 16 dieser Satzung können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich, unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenständen der Beschlussfassung, beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand oder die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse, einschließlich Wahlen, der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§9

Jagdvorstand / weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige, natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächste Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet. Der Jagdvorstand bestimmt dann in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu,

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes / Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. *k* alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer, und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer, den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(7) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

(8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes, zur Einladung und Sitzungsleitung getroffen werden.

§12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer / den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der / Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Abs. 2 befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, hierzu dem Jagdvorstand oder Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow" gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, wie die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung (vgl. § 7 Abs. A dieser Satzung) und den Beschluss über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung soll darüber hinaus in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§15

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 02.07.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 25.03.2021 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2025; § 9 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2022/2023 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde, den 19.05.2022

Der Jagdvorstand

Erneute öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ in der Fassung vom 16.02.2022 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussnummer GV 7/2/2022).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dahlewitz nordöstlich der Dahlewitzer Dorfstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 136, 139, 140, 141, 143, 144, 145 und 842 (teilweise) der Flur 5 in der Gemarkung Dahlewitz.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2] erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ liegt mit der dazugehörigen Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan

vom 23.06.2022 bis 07.07.2022

Montag	09:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Außenstelle Ibsenstraße 71, 15831 Blankenfelde-Mahlow zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Plan mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Außenstelle Ibsenstraße 71, 15831 Blankenfelde-Mahlow bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB sind:

- Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Blankenfelde-Mahlow, den 21.06.2022

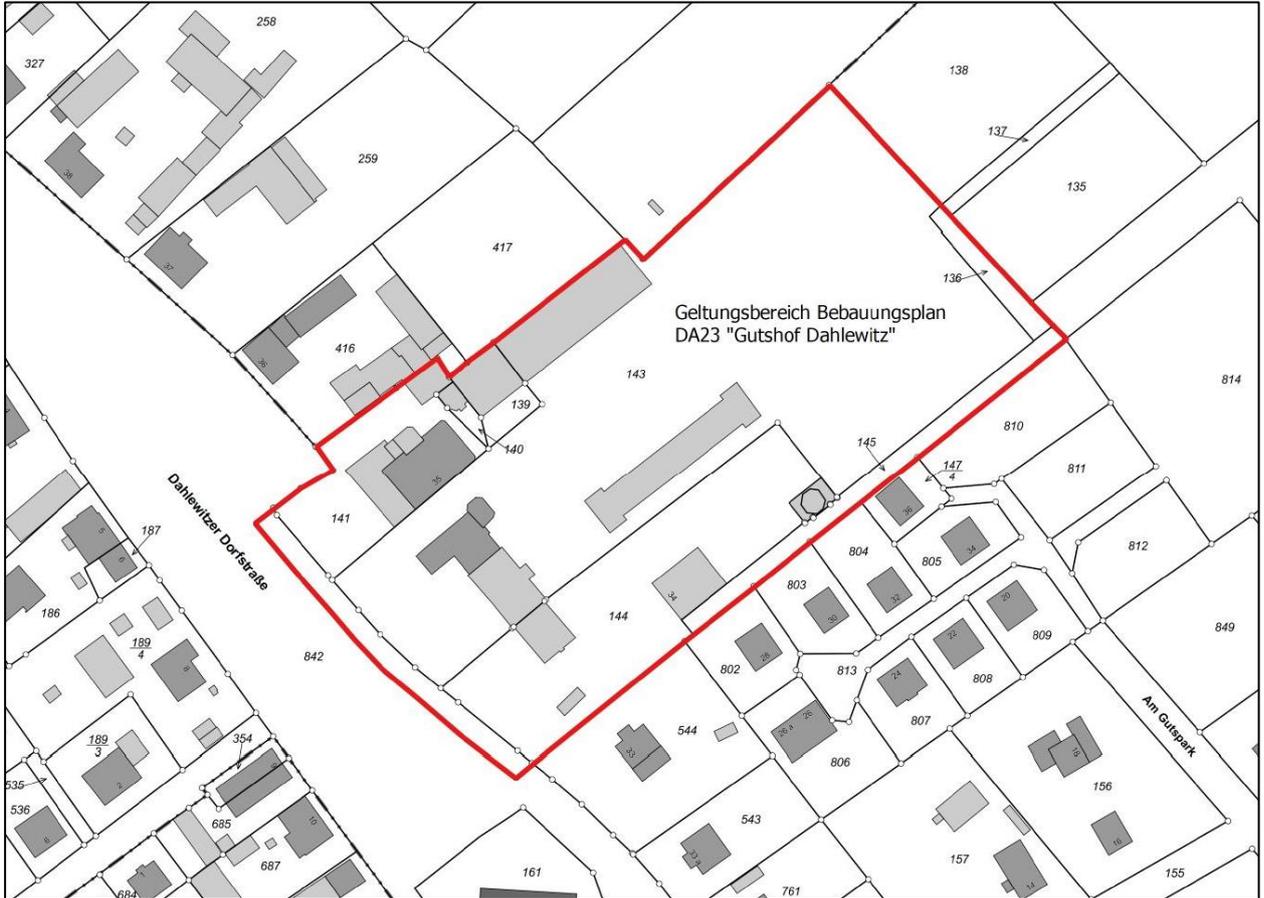
gez. M. Schwuchow

Michael Schwuchow
Bürgermeister

Hinweis:

Der Bebauungsplan ist auch auf der Homepage der Gemeinde – www.blankenfelde-mahlow.de – in der Rubrik *Planen und Bauen > Gemeindeplanung > Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne > Bebauungspläne für Dahlewitz* einsehbar (<https://www.blankenfelde-mahlow.de/planen-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/bauleitplanung-dahlewitz/>)

Lage des Bebauungsplangebietes:



Erneute öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow am 07.04.2022 als Satzung beschlossen (Beschlussnummer GV 7/2/2022).

Hiermit wird die erneute öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2] als Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV im „Amtsblatt Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ angeordnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DA 23 „Gutshof Dahlewitz“ ist mit Begründung vom 23.06.2022 bis 07.07.2022 in der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Außenstelle Mahlow, Ibsenstraße 71 während folgender Zeiten öffentlich auszulegen:

Montag	09:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Blankenfelde-Mahlow, den 21.06.2022

gez. M. Schwuchow

Michael Schwuchow
Bürgermeister